



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 20021/4-4-95

XIX. GP.-NR
 882 /AB
 1995 -05- 3 0

ANFRAGEBEANTWORTUNG
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Anschöber, Freundinnen und Freunde vom 30. März 1995,
 Zl. 879/J-NR/1995 "AMAG - Humanzentrifuge" **ZU**

879 /J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

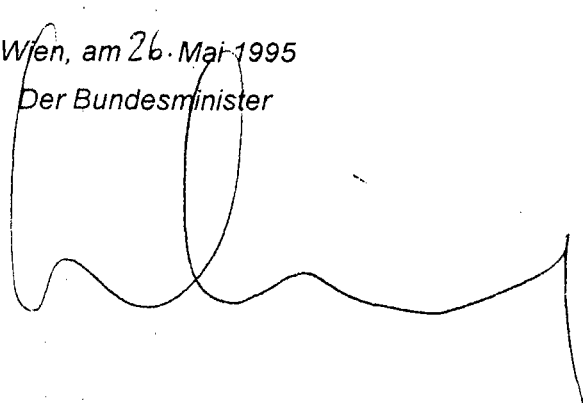
Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 26. Mai 1995

Der Bundesminister



Stellungnahme der ÖIAG zur parlamentarischen Anfrage Nr. 879/J-NR/1995

Zu Ihren Fragen

"Existiert für das Humanzentrifugengeschäft der AMAG Tochter eine Absicherung der Kontrollbank?

Wenn ja, in welcher Größenordnung und zu welchen konkreten Konditionen?

Sind dem Minister Informationen über Provisionsflüsse an die Firma D. bekannt? Wenn ja, welche im Detail und seit wann?

Ist es richtig, daß es eine Forderung des russischen Vertragspartner gegeben hat, die eine Haftung bzw. eine Mitfinanzierung für die Humanzentrifuge gedachten Gebäudes zu übernehmen? Wenn ja, in welcher Größenordnung wurde dieser Forderung nachgegeben?

Wie lange konnte die Humanzentrifuge nicht geliefert werden? Aus welchen Gründen lag die Humanzentrifuge Monate hindurch am Gelände der AMAG?

Von wem wurden die Transportkosten in Millionenhöhe übernommen? Welche Gesamtkosten könnten für den Steuerzahler durch dieses Geschäft entstehen? Welche Kosten sind für den Steuerzahler bis dato aus diesem Geschäft entstanden?

Wird die AMAG Tochter weiterhin im Geschäftsbereich Humanzentrifugen tätig bleiben? Wenn ja, mit welcher konkreten rechtlichen Erwartungshaltung?"

wird seitens der ÖIAG folgendes festgehalten:

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz- und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt seit 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber der Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der früheren Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).

Der Geschäftsfall "Humanzentrifuge" wird ausschließlich von den dafür zuständigen Unternehmensorganen der Austria Metall AG wahrgenommen, eine Einflußnahme der ÖIAG erfolgt nicht.